

Statuten des Schülerrates des Gymnasiums Oberaargau

Die Schulversammlung des Schülerrates des Gymnasiums Oberaargau erlässt, gestützt auf das MiSG, Art.41, die MiSV, Art.52 und das Schulreglement des bzl und des Gymnasiums Oberaargau folgende Statuten:

Zweck

Art. 1

¹ Zweck des Schülerrates des Gymnasiums Oberaargau (SRgymo) ist es, die Interessen und Anliegen der Schülerinnen und Schüler gegenüber der Schulleitung, der Lehrerschaft, des BZL-Rates und der Öffentlichkeit zu vertreten.

² Er dient auch der Informationsvermittlung.

³ Als Mitglied der Union der Schülerorganisationen Schweiz / Liechtenstein (USO) kann der SRgymo seine Interessen auch auf nationaler Ebene vertreten.

Mitgliedschaft

Art. 2

Mitglied des SRgymo sind die zwei Delegierten jeder Klasse sowie die Mitglieder des Vorstandes. Die Mitgliedschaft ist kostenlos.

Vereinsjahr

Art. 3

Das Organisationsjahr entspricht dem Schuljahr

Organe

Art. 4

Die SRgymo besteht aus folgenden Organen:

- a) die Delegiertenversammlung (DV)
- b) der Vorstand

Delegiertenversammlung

Art. 5

¹ Die Delegiertenversammlung (DV) besteht aus zwei stimm- und wahlberechtigten Vertretern pro Klasse und den Mitgliedern des Vorstandes.

² Der Stichtscheid liegt bei dem sich der gleichen Meinung entsprechenden Vorstand. Dies ist jedoch nur im Falle einer unentschiedenen Meinungsäusserung in der DV.

³ Die Klassenvertreter werden von den einzelnen Klassen für die Dauer eines Organisationsjahres bestimmt.

Aufgaben der Delegiertenversammlung

Art. 6

¹ Die Delegierten nehmen die laufenden und abgeschlossenen Tätigkeiten des Vorstandes zur Kenntnis.

² Mitglieder der Delegiertenversammlung müssen sich bei Interesse an einer Stelle im Vorstand vorerst anmelden. Diese werden dann in der ersten Versammlung des gesamten Rates aufgetragen und durch die Delegiertenversammlung als gültig oder ungültig bestimmt. Die betroffenen Klassen ersetzen in den Vorstand gewählten Repräsentanten selbstständig.

Aufgaben der Delegiertenversammlung

³ Bei Abstimmungen gilt das qualifizierte Mehr von 2/3 der Abstimmenden.

⁴ Ein qualifiziertes Mehr von 2/3 aller Mitglieder kann den Vorstand mit sofortiger Wirkung abwählen.

⁵ Die Klassenvertreter vertreten die Anliegen ihrer Klasse gegenüber dem Vorstand.

⁶ Jeder Schüler kann über seine Vertreter in der DV einen Antrag stellen.

⁷ Die DV kann dem Vorstand einen Traktandenantrag bezüglich Schulkonferenz oder DV bis spätestens 7 Arbeitstagen vor der jeweiligen Versammlung machen.

⁸ Die Mitglieder der DV orientieren ihre Klassen über die Verhandlungen der DV.

⁹ Im ersten Vorstandstreffen, das nach der Wahl der Neugewählten stattfindet, werden die verschiedenen Verantwortlichkeiten zwischen den Vorstandsmitgliedern verteilt.

Vertretung in der Lehrerkonferenz

Art. 7

Die Vertretung des SRgymo in den Lehrerkonferenzen besteht aus Vorstandsmitgliedern des SRgymo.

Vorstand

Art. 8

¹ Der Vorstand des SRgymo besteht aus fünf Personen, welche entweder Mitglied des Gymnasiums und/oder der Fachmittelschule sind. Es muss mindestens eine Person der jeweiligen Schule vertreten sein. Die verschiedenen Positionen und deren Verantwortlichkeiten werden mit dem Einfachen Mehr beschlossen. Bei einer Meinungsunentschiedenheit liegt der Stichtentscheid bei dem/ der Pressereferent*in.

² Der Vorstand konstituiert sich selbst.

³ Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres von der DV gewählt.

⁴ Die Vorstandsmitglieder sind nicht zugleich Klassenvertreter.

⁵ Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr, der Stichtentscheid liegt beim Pressereferenten*in.

⁶ Der Vorstand ist befähigt, Arbeitsgruppen/ Forschungsgruppen mit einem Auftrag zu erstellen und sie nach der Erfüllung ihres Auftrages wieder aufzulösen.

⁷ Der SR wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/ der Pressereferenten*in zusammen mit dem/ der Kassierer*in.

Aufgaben des Vorstandes

Art. 9

¹ Der Vorstand führt die Geschäfte des SRgymo.

² Er beruft die DV ein, wenn er dies als angemessen betrachtet.

³ Der Vorstand ist verantwortlich für den Kontakt mit der Schulleitung.

⁴ Der Vorstand ist verantwortlich für den Kontakt mit der USO.

⁵ Der Vorstand kann in Fällen von grosser Wichtigkeit eine Versammlung der gesamten Schülerschaft einberufen.

Pressereferent*in

Art. 10

¹ Der/Die Pressereferent*in ist zuständig für die Vermarktung des SRgymo und der Medienpräsenz des SRgymo.

² Er/Sie leitet die Vorstandsitzungen ein.

³ Er/Sie ist der Kontakt für externe Angelegenheiten. Diese trägt er/sie bei den DV und bei den Vorstandsitzungen vor.

Protokollführer*in

Art. 11

¹ Der/Die Protokollführer*in protokolliert die Sitzungen des SRgymo.

² Er/Sie legt die Protokolle in dem entsprechenden Ordner für alle Vorstandsmitglieder zugänglich ab.

³ Er/Sie unterhält den dauernden Kontakt mit der Schulleitung und ist ihr Ansprechpartner.

Kassier*in

Art. 12

¹ Der/Die Kassier*in führt die Rechnung des SRgymo.

² Er/Sie legt der SV die Jahresrechnung zur Prüfung vor.

³ Er/Sie verfügt in Absprache mit dem Vorstand über die Gelder des SRgymo.

⁴ Er/Sie ist der Ansprechpartner für Angebote bezüglich der Gelder.

Mitsprache der Lehrerinnen und Lehrer

Art. 14

¹ Den Lehrerinnen und Lehrern des Gymo und der FMS und der Schulleitung ist die Teilnahme an der SV und der DV ohne Stimm- und Wahlrecht erlaubt.

² Alle Lehrerinnen und Lehrer, sowie die Schulleitung können dem Vorstand Traktandenanträge für die SV und DV einreichen.

Gruppen

Art. 15

¹ Jeder/ Jede Schüler*in des Gymo/FMS Langenthal darf eine Arbeitsgruppe gründen.

² Alle von den Schüler*innen geführten Gruppen die mehr als 3 Mitglieder enthalten, sind auf dem Sharepoint des Gymo mit einer Kontakt Person aufzuführen.

³ Der SRgymo ist nicht für die Verwaltung der einzelnen Gruppen zuständig.

⁴ Arbeitsgruppen jeglicher Grösse können ein Gesuch beim Vorstand einreichen.

Konto des SR

Art. 16

¹ Das Konto und alle seine Daten werden von dem/ der Kassierer*in den Vorstand verwaltet

² Allein er/sie ist dazu ermächtigt Gelder auszugeben

³ Es ist ihm/ ihr nicht erlaubt ohne die ausdrückliche Zustimmung des Vorstandes Gelder auszugeben

⁴ Für jede Ausgabe muss eine Quittung vorgelegt werden können

⁵Wie in Art. 12 vorgetragen, trägt der/ die Kassierer*in dem Vorstand die Jahresabrechnung mit allen Quittungen und Rechnungen des Kontos vor. Ein Rechnungsjahr beträgt ein Schuljahr

⁶Alle Ausgaben sowie Einnahmen die im Verlaufe eines Jahres generiert werden müssen dokumentiert und für alle Vorstandsmitglieder, zu jederzeit, online wie physisch nachvollziehbar abgelegt werden

Schlussbestimmungen

Art. 17

Die vorliegenden Statuten treten in Kraft, sobald sie durch die Schulversammlung, durch die Lehrerkonferenzen sowie durch die Aufsichtskommission bzL genehmigt worden sind.

Erstmals genehmigt von der Schulversammlung der Schülerinnen und Schüler des Gymo und der FMS am 1.Mai 2017

Der/ Die Pressereferent*in:



Christelle Josephine
Attibissong Bekité

Der/ Die Protokollführer*in:



Julie Paule Marijke
Van Roosbroeck

Änderungen beschlossen am:

17. März 2022